



**Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**



**Entwicklung eines Feldgehölzes**  
Im Südwesten des Plangebietes ist ein Feldgehölz auf einer Fläche von 1.350 qm durch die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu initiieren und anschließend der Selbstentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Die Gehölze sind gegen Verbiss zu sichern.

**Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)**



**Pflanzungen von Einzelbäumen**  
Im Randbereich östlich und westlich der baulichen Anlagen sind in Abstimmung mit der Erschließungsplanung insgesamt fünf heimische, standortgerechte Laubbäume der Mindestqualität Hochstamm, 12/14 cm Stammumfang (10/12 cm bei schwachwüchsigen Bäumen) zu pflanzen.



**Pflanzung einer Doppelbaumreihe**  
Die Doppelbaumreihe ist aus heimischen, standortgerechten Laubbäumen der Mindestqualität Hochstamm, 12/14 cm Stammumfang (10/12 cm bei schwachwüchsigen Bäumen) mit gegeneinander versetzter Reihenordnung herzustellen. Als Pflanzabstände sind 20 m in der Reihe und mindestens 5 m zwischen den Reihen einzuhalten. Die Bäume sind gegen Verbiss zu sichern.

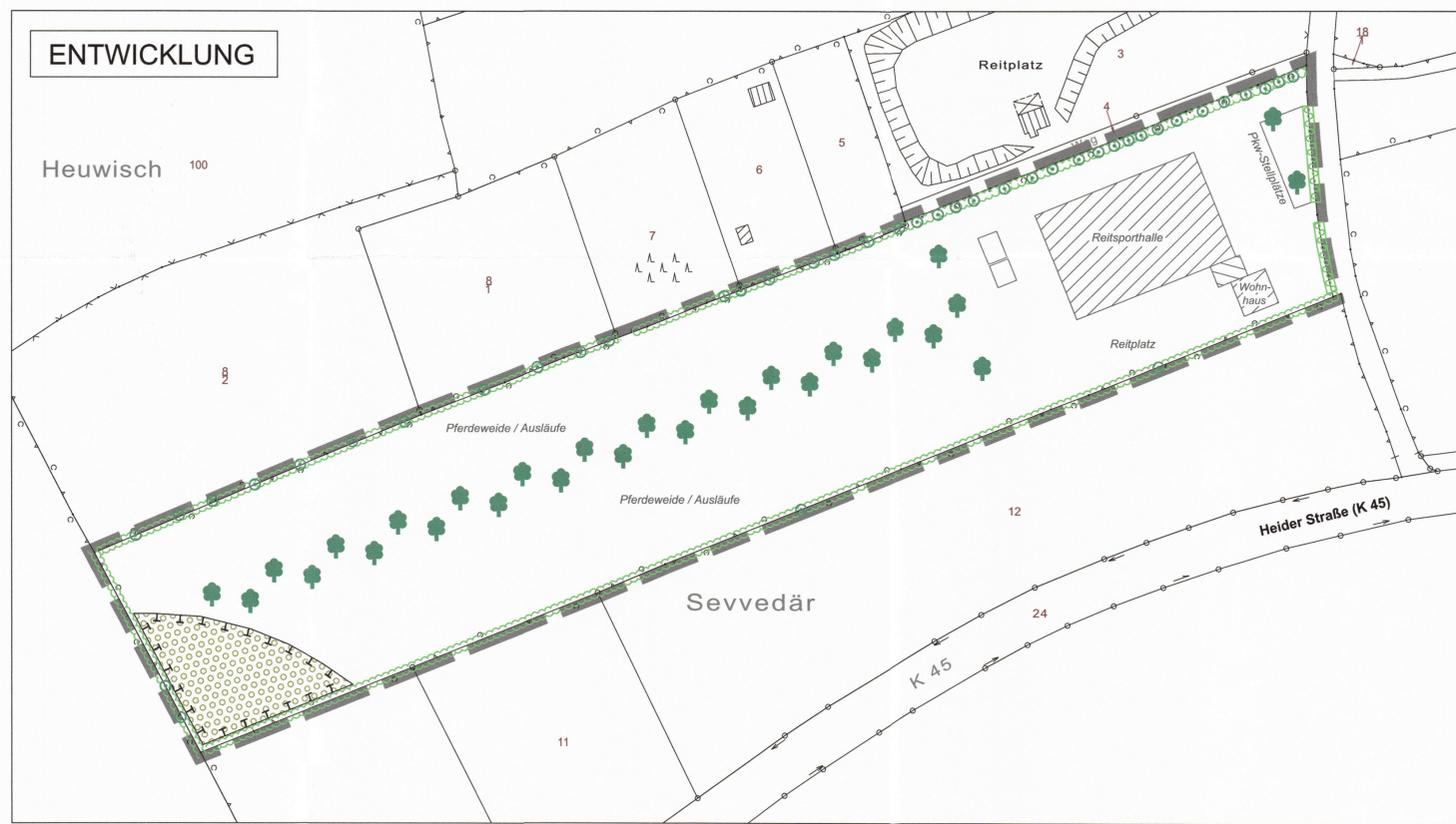
**Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen (§ 9 (1) 25b BauGB)**



**Knickschutz**  
Die von der Planeinrichtung nicht betroffenen Knicks und Feldhecken sind zu erhalten.  
Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Gehölzbewuchses durch Knicken im 10 - 15-jährigen Umtrieb und die Beseitigung von Schäden am Knickwall ein. Überhälter sind zu erhalten.  
Im Abstand von 3 m vom Knickfuß aus gemessen ist grundstücksseitig  
- die Versiegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien,  
- die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen,  
- die längerfristige Lagerung von organischen oder unorganischen Materialien aller Art und  
- das Bepflanzen des Knickwalles mit nicht heimischen Arten unzulässig.

**Fastsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt (§ 9 (1) 11, 14 BauGB)**

**Zufahrten, Stellplätze, Grundstücksflächen**  
Die Grundstückszufahrten, Verbindungswege und Stellplätze sind wassergebunden auszuführen. Für die Befestigung der sonstigen Nebenanlagen sind soweit zulässig wasserundurchlässige Ausführungen zu wählen. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 qm sind zu vermeiden.  
Das unbelastete Niederschlagswasser aus der Entwässerung der Dachflächen und befestigter Nebenanlagen ist auf dem Grundstück zu versickern.



**LEGENDE**

- Grenze des Bebauungsplanes
- Flurstücksnummer
- Bestand / Erhalt**
- Beschreibungsnummer (vgl. Kap. 3.1.4 des Erläuterungstextes)
- Knick (§ 25 Abs. 3 LNatSchG)
- Überhälter mit Artbezeichnung
- Ah Berg-Ahorn
- Ei Stiel-Eiche
- Zp Zitterpappel
- Feldhecke, Gehölzstreifen (§ 25 Abs. 3 LNatSchG)
- archäologisches Denkmal (Grabhügel)

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Entwicklung Feldgehölz

**Bindungen für Bepflanzungen**

- Pflanzung Einzelbaum
- Pflanzung Doppelbaumreihe

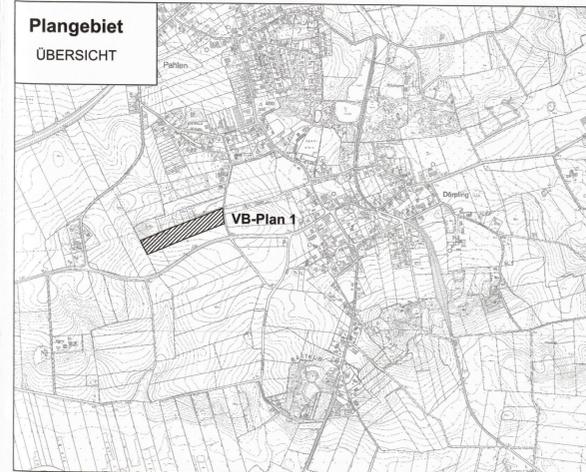
**Sonstiges**

Planungshinweis

**BESTAND**



**Plangebiet ÜBERSICHT**



**LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER FACHBEITRAG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 DER GEMEINDE DÖRPLING**

Darstellung: **BESTAND / ENTWICKLUNG**

Auftragnehmer: **PLANUNGSBÜRO MORDHORST GmbH**  
Kobberger Str. 25  
24589 Nordorf  
Tel. 04392-69271  
Fax 04392-69289

bearbeitet: **MAASS, MORDHORST**  
gezeichnet: **MAASS**

Auftraggeber: **GEMEINDE DÖRPLING DER BÜRGERMEISTER**

